



**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Friseure

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

Das Hauptergebnis der Kongressverhandlungen war die Gründung der Internationalen Föderation der keramischen Arbeiter mit dem Sitz in Deutschland. Die ebenfalls beschlossene Satzung regelt lediglich den Aufbau und die Verwaltung der internationalen Vereinigung; gegenseitige Leistungen werden darin nicht festgelegt.

Die Leitung der Geschäfte obliegt dem Sekretär, zu welchem der Vorsitzende des deutschen Verbandes bestimmt wurde. Ein internationales Komitee mit je einem Mitglied jeder Organisation steht ihm zur Seite. Aufnahmefähig sind die nationalen Zentralorganisationen der Keramarbeiter, „welche auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen“. Der Austritt kann nur unter Innehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Zwangswise kann eine Organisation ausgeschlossen werden, die nicht bis zum Jahresende trotz erfolgter Mahnung ihre Beiträge entrichtet hat, eine Bestimmung, die sich in den internationalen Satzungen nur selten findet. Die Beiträge betragen 4 Pf. für Mitglied und Jahr. Eine Reihe weiterer Bestimmungen regelt die Pflichten des Sekretärs und des Komitees, die Einberufung der Kongresse, die Abstimmungsart u. ä.

Über das eigentliche internationale Unterstützungs wesen besagen diese Sätze nichts. Die Regelung dieses wichtigsten Punktes wurde der freien Vereinbarung der Organisationen überlassen. Zwar gehört nach Art. III Abs. 2a der Satzung zu den Aufgaben der Föderation die „Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Mitglieder jener der Internationalen Föderation angegeschlossenen Organisationen, wenn diese Mitglieder im Ausland sich aufzuhalten; ferner die Schaffung von Bestimmungen, welche den Übertritt der Mitglieder von der Organisation des einen Landes in den Verband eines anderen Landes regeln.“ Indessen ist nach dieser Richtung bisher seitens der Föderation nichts geschehen. Auch die „Festlegung und Beachtung der Grundsätze, welche bestimmt werden betreffs der moralischen und finanziellen Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen“ ist nur nach der formalen Seite hin erfolgt. Der Kongress zu Limoges beschloß:

1. Wird eine der Internationalen Föderation ange-
schlossene Organisation in einen Streik oder in eine Aus-
sperrung gezogen, deren Kosten die eigene Kraft der Organisa-
tion übersteigt, so hat deren Leitung dem internationalen
Sekretär sofort Mitteilung davon zu machen.

2. Der Sekretär hat das Komitee unverzüglich von der Sachlage zu unterrichten und auf dessen Beschluß die einzelnen Organisationen zur Unterstützung aufzufordern.

3. Die Organisationsleitungen sind verpflichtet, auf dem kürzesten Wege ihren Mitgliedern Kenntnis von dem Appell des Sekretärs zu geben und etwaige Hilfsgelder sofort an den Sekretär einzufinden.

4. Der Aufruf an die Organisationen kann auf Beschluss des Komitees wiederholt werden.

5. Unterstützungen dürfen nur durch die Vermittlung des internationalen Sekretariats geleistet werden.

Eine Änderung der internationalen Vereinbarungen ist seither nicht erfolgt. Ein internationaler Kongreß in Florenz 1909, an dem sämtliche der Föderation angehörende Verbände teilnahmen, hat nach dieser Richtung nichts ergeben. Er beschloß lediglich, alle der Föderation angehörenden Organisationen zu verpflichten, in Fällen, die eine gemeinsame Unterstützung erwünscht erscheinen lassen, sofort und in umfassender Weise dem Secretariat Kenntnis zu geben von ihren Mitteln, ihren Hilfssquellen, den Urläufen und dem Umfang des Kampfes. Der dritte internationale Kongreß, der im September 1912 zu Hanley

(England) stattfand und an dem sich sämtliche Organisationen außer der niederländischen beteiligten, beschränkte sich darauf, diesen Beschluss zu erneuern, und beschäftigte sich im übrigen mit allgemeinen Berufsfragen (Verkürzung der Arbeitszeit, Bekämpfung der Tuberkulose als Berufskrankheit).

Der internationalen Föderation der Keramarbeiter sind gegenwärtig folgende Organisationen angeschlossen:

Deutschland . . .	Porzellanarbeiterverband,
Österreich . . .	Porzellanarbeiterverband,
England . . .	National Amalgamated Society of Male and Female Pottery Workers,
Frankreich . . .	Fédération nationale des ouvriers céramiques,
Italien . . .	Federazione italiana fra Ceramisti Stovigliai ed Affini,
Dänemark . . .	Keramik Vorbund,
Niederlande . . .	Vereeniging van Glas- an Aarde- werkers.

Alle diese Verbände zählten zur Zeit des dritten Kongresses zusammen etwa 36 000 Mitglieder, von denen fast die Hälfte auf den deutschen Verband entfiel. Bemühungen, den Kreis der angegeschlossenen Organisationen zu erweitern, blieben bisher fruchtlos. Vor allem verhielten sich die amerikanischen Organisationen gänzlich ablehnend.

Die engere Verbindung, die der deutsche Verband mit den Organisationen von Dänemark und Österreich unterhält, hat — soweit das aus den vorhandenen Angaben beurteilt werden kann — keine besonders weitgebende praktische Bedeutung. Über die Zahl der Mitglieder, welche von dem vertragsmäßigen Rechte des kostenfreien Übertritts Gebrauch machen, sind Anschriften bei den Organisationen nicht vorhanden. Über den Umfang, in welchem gegenseitige Unterstützungen stattfanden, lässt sich dagegen folgendes sagen: Vom österreichischen Verbande wurden unterstützt:

1909: 23 deutsche Mitglieder mit 466,29 M
 1910: 10 = = = 443,60 =
 1911: 17 = = = 697,18 =

In Dänemark erhielten deutsche Mitglieder in den drei Jahren keine Unterstützung. Vom deutschen Verbande wurden unterstützt:

1909: 14	österreichische	Mitglieder	mit	244,97	M
1910: 1	=	=	=	73,95	=
1911: 6	=	=	=	87,18	=

Außerdem hat ein dänisches Mitglied im Jahre 1911 in Deutschland 15,87 M an Unterstützung bezogen.

Über die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen liegen nur wenige Angaben vor. Danach hat eine gemeinsame Hilfeleistung bei Streiks in der Zeit von August 1910 bis September 1912 nur in folgenden zwei Fällen stattgefunden: im Januar 1912 wurden für die streikenden italienischen Porzellanarbeiter 2023,88 M. aufgebracht (aus Deutschland 500 M., Österreich 300 M., England 408 M., Frankreich 703,22 M., Dänemark 112,41 M.). Im März des gleichen Jahres wurden für die ausgesperrten deutschen Porzellanarbeiter 4074,72 M. gesammelt (aus Österreich 2540,22 M., Dänemark 1027,50 M., Frankreich 407 M.; die beiden letzten Summen wurden nicht gebraucht und wieder zurückgegeben).

Verband der Feuerwehrgehilfen Deutschlands.

Der Verband der Friseurgehilfen Deutschlands wurde im Jahre 1887 auf dem 1. Gehilfenkongreß zu Han-

nover errichtet, nachdem kurz vorher örtliche Vereinigungen in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. entstanden waren. Er schloß sich der Generalkommission der Gewerkschaften bei ihrer Begründung im Jahre 1890 an. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 2532, im Durchschnitt des gleichen Jahres 2532 Mitglieder.

Internationale Beziehungen wurden seitens des Verbandes erst nach dem Jahre 1900 angeknüpft mit dem Erfolg, daß die holländische und schweizerische Gehilfenorganisation auf der 7. Generalversammlung des deutschen Verbandes im Jahre 1903 vertreten waren. Von deutscher Seite wurde angestrebt, „Gegenseitigkeitsverträge unter den einzelnen Mitgliedern abzuschließen, bei welchen in erster Linie die Unterstützung der Mitglieder in Bezug zu ziehen ist, wenn dieselben sich in den Bereich eines anderen Verbandes begeben“. Einer Forderung des holländischen Vertreters, die Unterstützung bei Arbeitskämpfen in den Vordergrund zu stellen, wurde widersprochen und das zunächst zu erstrebende Ziel durch eine einstimmig angenommene Resolution folgendermaßen bezeichnet:

Der 7. Verbandsstag erläßt zu der Frage der Vereinbarung mit ausländischen Bruderorganisationen: Der deutsche Verband ist bereit, mit jeder auf dem Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung stehenden Bruderorganisation des Auslandes in Wechselbeziehungen zu treten auf der Grundlage, daß jedes Mitglied einer ausländischen Bruderorganisation, welches sich nach Deutschland auf die Stellensuche begibt oder in Stellung tritt, als Mitglied des deutschen Verbandes gilt und umgekehrt.

Der erste wirkliche Gegenseitigkeitsvertrag ist dann, soweit sich feststellen ließ, im Jahre 1904 abgeschlossen worden. Am 15. Oktober d. J. wurde zwischen dem deutschen Verband und dem Verein der Friseur- und Friseurgehilfen Österreichs folgende Vereinbarung wirksam:

Die Mitglieder der beiden Verbände, welche aus dem Bereich des einen Verbandes in den des anderen überstiegen, werden als Mitglieder dieses Verbandes weitergeführt, wenn sie sich innerhalb vier Wochen bei demselben anmelden. Die Anmeldung wird bewirkt durch Vorweis der Abmeldung aus dem früheren Verband, welche vom Zentralverband desselben bestätigt sein muß, und durch Ablieferung des bisherigen Mitgliedebuches.

Die Mitglieder des deutschen Verbandes, welche zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind, haben beim Übertritt in den Verein der Friseur- und Friseurgehilfen Österreichs nur auf die leichte Unterstützungsstufe desselben Anspruch.

Nach einjähriger Karentfrist jedoch werden die seit dem letzten Beitritt zum deutschen Verband an denselben bezahlten Beiträge dem übergetretenen Mitglied angerechnet, so daß dieses Mitglied nach Ablauf der Karentfrist zum Bezug der entsprechend höheren Unterstützungsstufe berechtigt ist.

Die Mitglieder des österreichischen Verbandes, die in den Verband der Friseurgehilfen Deutschlands übertraten, werden im Falle der Arbeitslosigkeit entsprechend den Bestimmungen des deutschen Verbandes unterstützt.

Die Zentralvorsstände beider Verbände haben bei ihrem im Jahre 1905 tagenden Generalversammlungen auf Feststellung einheitlicher Beitragss- und Unterstützungsbedingungen hinzuwirken.

In einem der nächsten Jahre kam es zum Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrags mit dem Schweizer Verband, über dessen Inhalt nichts zu ermitteln war. Versuche, mit der Londoner Organisation der Friseurgehilfen zu Vereinbarungen zu kommen, schlugen fehl.

Im August 1907 erfolgte dann zu Stuttgart auf einer internationalen Konferenz gelegentlich des internationalen Gewerkschaftskongresses, an der Vertreter der Friseurgehilfenorganisationen Deutschlands, Frankreichs, Österreichs, Ungarns und der Schweiz teilnahmen, die Centralisierung der internationalen Beziehungen.^{*)}

Es wurde die Gründung eines Internationalen Sekretariats beschlossen, dessen Leitung dem deutschen Verbande übertragen wurde. Ein gleichfalls angenommenes „Regulativ für die internationalen Beziehungen“ setzt hinsichtlich der Rechte der Mitglieder folgendes fest:

§ 1. Den Mitgliedern der dem Sekretariat der Friseurgehilfen angeschlossenen Organisationen steht das Recht zum kostenfreien Übertritt aus der einen in die andere Landesorganisation zu.

§ 2. Bei dem Übertritt werden den Mitgliedern die in ihrer bisherigen Organisation erworbenen Rechte, entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft, in Aussicht gebracht, vorausgesetzt, daß das betreffende Mitglied seinen Pflichten in seiner Organisation genügt hat und hierüber wie über seine ordnungsmäßige Abmeldung sich legitimieren kann.

§ 3. Der Übertritt muß innerhalb zehn Wochen nach Ankunft in dem betreffenden Lande vollzogen sein, andernfalls auf vorstehende Rechte ein Anspruch nicht mehr gemacht werden kann.

§ 4. Zum Bezug von Reiseunterstützung sind die Mitglieder der koalierter Organisationen innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ankunft im fremden Lande berechtigt, sobald sie sich als Mitglied der betreffenden Organisation gemeldet haben.

Die angeschlossenen Organisationen wurden weiterhin verpflichtet, dem Sekretariat regelmäßig Berichte und vor allem auf Verlangen statistisches Material zu liefern. Auch wurde als Aufgabe des Sekretariats bezeichnet, die Agitation unter den Friseurgehilfen mit schwächer und zurückgebliebener Organisation anzuregen und „wenn möglich auch finanziell zu fördern“. Ein fester Beitrag von 10 % für Mitglied und Jahr sollte vierteljährlich gezahlt werden.

Das Bestreben, die gegenseitigen Leistungen möglichst zu vereinheitlichen, kam in einer vom deutschen Verbande eingebrachten und von der Konferenz angenommenen Resolution folgenden Wortlauts zum Ausdruck:

Die Konferenz empfiehlt den einzelnen Landesorganisationen, die Unterstützungsseinrichtungen einheitlich zu regeln.

In der Frage der Streikunterstützung wurde der bisherige Standpunkt innegehalten. Eine Berechtigung der angehörenden Organisationen auf internationale Hilfe wurde nicht anerkannt. Der darauf bezügliche § 7 des Regulativs lautet:

Bei größeren Kämpfen erkennen die vereinigten Organisationen die Pflicht an, sich gegenseitig mit allen Mitteln, moralisch und materiell, zu unterstützen. Anträge auf Unterstützung sind an das internationale Sekretariat zu richten, welches dieselben den beteiligten Organisationen weiterzugeben hat. Unterstützungselder sind ebenfalls dem Sekretariat zu überweisen, welches sie ihrer Bestimmung zu führt.

^{*)} Der deutsche Vertreter erklärte bei der Gründung der Konferenz, Deutschland stünde schon seit langem mit den Organisationen Frankreichs, Österreichs, Ungarns, der Schweiz, Englands und Schwedens in Verbindung. Mangels Angaben seitens des deutschen Verbandes hat sich nur das vorstehend Mitgeteilte feststellen lassen.

Aus den oben wiedergegebenen Bestimmungen über die Rechte der in einen ausländischen Verband übertragenden Mitglieder geht nicht hervor, zu welchen Unterstützungsarten sie berechtigt sind. Die auf dem 10. Verbandsstage zu Nürnberg neu gefaßte Satzung des deutschen Verbandes bestimmt darüber im § 3 Abs. 3:

„Beim Übertritt (von Mitgliedern einer ausländischen, dem Sekretariat angegeschlossenen Organisation) werden die im abgelieferten Mitgliedsbuche quittierten Beitragsleistungen in Beiträge der ersten Beitragsklasse des Verbandes umgerechnet und auf die Karentz zum Unterstützungsbezuge in Anrechnung gebracht.“

Und § 11 Abs. 5 der gleichen Satzung lautet:

„Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungsseinrichtungen des Verbandes nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistungen nach Umrechnung der vorgeschriebenen Karentzzeit im Verbande entsprechen, und sie nach ihrem Übertritt mindestens ein Vierteljahr im Gewerbe beschäftigt waren und für diese Zeit Beiträge geleistet haben. Die im früheren Verbande in den vorhergehenden 52 Wochen bezogene Unterstützung wird auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht.“

Unter Innehaltung dieser Wartezeiten können also ausländische Mitglieder im deutschen Verbande alle eingeführten Unterstützungen (Rechtschutz, Reise-, Streik-, Gewahrsamsgesetz, Erwerbslosen-, Notfallunterstützung, Sterbegeld) beziehen.

Dem internationalen Sekretariat hatten sich zunächst nur die Organisationen Deutschlands, Frankreichs, Österreichs, Ungarns und der Schweiz angeschlossen. Anfang 1908 trat die Friseurgehilfenorganisation von London mit 100 Mitgliedern ebenfalls bei. Versuche, andere Landesorganisationen an das internationale Sekretariat heranzuziehen, scheiterten. Die skandinavischen Verbände, die ihren Beitritt zugesagt hatten, führten ihre Absicht nicht aus, und die Journeymen Barbers International Union of America, die ungefähr 25 000 Mitglieder zählt, lehnte den Beitritt ab in der Befürchtung, daß andernfalls ein Zustrom fremder Arbeitskräfte erfolgen könnte. Nur ein kleiner bulgarischer Zweigverein mit 60 Mitgliedern schloß sich im Mai 1910 dem Sekretariat noch an. Seine Zugehörigkeit wurde indessen auf dem zweiten internationalen Kongreß aufgehoben, da sich erwies, daß er der Gewerkschaftszentrale seines Landes nicht angehöre.

So konnte die zweite internationale Friseurgehilfenkonferenz, die im August 1911 zu Zürich zusammenrat, nur auf geringe äußere Erfolge zurückblicken. Vertreten waren auf ihr Organisationen aus Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz. Für die Ausgestaltung der internationalen Vereinbarungen hat der Kongreß keine Bedeutung. Ein Versuch von deutscher Seite, die Vereinheitlichung der den ins Ausland reisenden Mitgliedern bis zum Übertritt in die neue Organisation zu gewährenden Reiseunterstützungssätze zu erlangen, stieß auf Widerspruch und wurde späterer Regelung überlassen. Den größten Teil seiner Beratungen widmete der Kongreß Fragen, die sich auf die Arbeitsverhältnisse der Friseurgehilfen (Bestrebungen der Meisterverbände zur Unterdrückung der Gehilfen und zur Monopolisierung des Gewerbes; Lohnfrage) und den Ausbau der Landesorganisation bezogen.

Über die Finanzierung der internationalen Organisation geben die folgenden Zahlen einen Aufschluß.

In der Zeit von der Gründung des Sekretariats bis zum zweiten internationalen Kongreß kamen an Beiträgen ein:

aus Deutschland	415,50	M
" Frankreich	190,40	=
" der Schweiz	81,00	=
" Österreich	56,11	=
" England	22,95	=
" Bulgarien	6,00	=
	772,16	M

Dieser Summe stehen Ausgaben nur in Höhe von 250,60 M gegenüber.

Die Frage der internationalen Unterstützung von Arbeitskämpfen ist in der gleichen Zeit nur einmal praktisch geworden. Eine vom Sekretariat für die Ausgesperrten in St. Gallen veranstaltete Sammlung ergab einen Betrag von 317,22 M.

Der internationalen Vereinigung waren im Jahre 1912 die Friseurorganisationen folgender Länder angegeschlossen:

Deutschland mit rund . . .	2200	Mitgliedern,
Frankreich mit rund . . .	1200	=
Österreich mit rund . . .	200	=
Schweiz mit rund	150	=
England (London) mit rund	100	=
Serben (Belgrad) mit rund	65	=

Die Übersicht zeigt, daß in keinem der aufgeführten Länder starke Organisationen bestehen. Die Zersplitterung des Gewerbes in zahllose Einzelbetriebe, der mehr oder weniger frühe Übergang der Gehilfen zur Selbständigkeit hat bisher einen festen Zusammenschluß verhindert. Nur in Amerika ist eine starke Organisation mit rund 30 000 Mitgliedern vorhanden; sie ist indessen dem internationalen Sekretariat nicht angegeschlossen.

Zentralverband der Glaser und verwandter Berufs- genossen.

Der Zentralverband der Glaser wurde im April 1885 in Mainz auf zentraler Grundlage errichtet, nachdem der vorher bestehende rheinische Gläsererverband sich aufgelöst hatte. Der Generalkommision der Gewerkschaften Deutschlands trat er bei ihrer Gründung im Jahre 1891 bei. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 4547, im Durchschnitt des Jahres 1912 4670 Mitglieder.

Zu Beziehungen mit ausländischen Organisationen gelangte der Verband erst im Jahre 1902. Am 1. Januar dieses Jahres trat ein mit dem schweizerischen Zentralverband der Glaser abgeschlossener Gegenseitigkeitsvertrag folgenden Wortlauts in Kraft:

§ 1. Zwischen dem Zentralverband der Glaser und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und dem Zentralverband der Glaser in der Schweiz wird mit Gültigkeit vom 1. Januar 1902 ein Vertrag auf Gegenseitigkeit bezüglich der Reise- und Arbeitslosenunterstützung abgeschlossen.

§ 2. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen bleibt der Beislußfassung der beiden Verbände vorbehalten.

§ 3. Bezuglich der Reiseunterstützung ist eine Karentzeit von 26 Wochen für die Mitglieder beider Verbände vorgeschrieben. Für die Arbeitslosenunterstützung ist die Karentzeit auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4. Die auf Grund dieses Gegenseitigkeitsvertrags für die Mitglieder beider Verbände vereinbarten Unterstützungen werden jedoch nur dann gewährt, wenn die betreffenden